

Leistungen nach dem SGB II

**Wegweiser im Jobcenter
Kreis Gütersloh**

Platz für Ihre Notizen:

Vorwort

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Jahr 2012 den Kreis Gütersloh als kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen.

Das bedeutet für Sie konkret: Im Kreis Gütersloh kümmert sich das Jobcenter Kreis Gütersloh als alleinige Behörde um das Grundsicherungsgeld nach den Vorschriften des Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II).

Dieses Merkblatt zu den Leistungen nach dem SGB II informiert Sie über die wichtigsten Voraussetzungen sowie Besonderheiten und die notwendigen Schritte, um das Grundsicherungsgeld zu erhalten. Das Merkblatt soll Sie darüber informieren, was bei der Beantragung und dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II regelmäßig zu beachten ist.

Darüber hinaus werden Ihnen die einzelnen Stationen von der Antragstellung bis zur Arbeitsberatung im Jobcenter Kreis Gütersloh vorgestellt.

Das Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der gesetzlichen Regelungen. Lesen Sie es bitte genau durch, damit Sie über Ihre Rechte und Pflichten unterrichtet sind. Geben Sie das Merkblatt bitte allen volljährigen Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft (was eine Bedarfsgemeinschaft ist, erfahren Sie unter Punkt 5.3), damit auch diese sich die nachfolgenden Informationen in diesem Merkblatt sorgfältig durchlesen können.

Im Rahmen des Antragsverfahrens ist von Ihnen und den volljährigen Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft durch Unterschrift zu bestätigen, dass Sie das Merkblatt erhalten, die Informationen zur Kenntnis genommen und verstanden haben.

Auf jede Einzelheit kann das Merkblatt nicht eingehen, da sich jede Antragstellung sehr individuell gestaltet. Nähere Auskünfte erhalten Sie von Ihrer persönlichen Ansprechperson.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Das Jobcenter Kreis Gütersloh**
- 2. Wer kümmert sich um Ihr Anliegen?**
- 3. Von der Antragstellung bis zur Entscheidung – Ihre Stationen im Jobcenter Kreis Gütersloh**
 - 3.1. Information
 - 3.2. Erstberatung
 - 3.3. Leistungssachbearbeitung
 - 3.4. Arbeits- und Ausbildungsberatung
- 4. Onlineangebote des Jobcenters Kreis Gütersloh**
 - 4.1. Jobcenter Gütersloh App
 - 4.2. Onlineangebot auf der Homepage
- 5. Leistungen nach dem SGB II**
 - 5.1. Wer kann Leistungen nach dem SGB II erhalten?
 - 5.2. Wer kann keine Leistungen nach dem SGB II erhalten?
 - 5.3. Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?
 - 5.4. Welche Leistungen gibt es?
 - 5.5. Regelbedarf
 - 5.6. Mehrbedarfe
 - 5.7. Bedarfe für Unterkunft und Heizung
 - 5.7.1. Angemessenheit
 - 5.7.2. Selbstversorger
 - 5.7.3. Direktzahlung
 - 5.7.4. Heiz- und Betriebskostenabrechnungen, Jahresabrechnungen
 - 5.7.5. Umzug
 - 5.8. Darlehen für besondere Bedarfe
 - 5.9. Einmalige Leistungen
 - 5.10. Sofortzuschlag
 - 5.11. Leistungen für Bildung und Teilhabe
 - 5.11.1. Bildungskarte
 - 5.12. Sozialversicherung
 - 5.12.1. Kranken- und Pflegeversicherung
 - 5.12.2. Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit
 - 5.12.3. Rentenversicherung
 - 5.13. Einkommen
 - 5.13.1. Was bedeutet Einkommen?
 - 5.13.2. Welches Einkommen wird berücksichtigt?
 - 5.13.3. Welches Einkommen wird nicht berücksichtigt?
 - 5.13.4. Zeitpunkt der Anrechnung
 - 5.13.5. Welche Freibeträge können vom Einkommen abgezogen werden?
 - 5.13.6. So errechnet sich der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit
 - 5.14. Vermögen
 - 5.14.1. Was bedeutet Vermögen?
 - 5.14.2. Welches Vermögen wird berücksichtigt?
 - 5.14.3. Welches Vermögen wird nicht berücksichtigt?
 - 5.14.4. Welche Freibeträge gibt es?
 - 5.14.5. Darlehen bei Absehen von sofortiger Vermögensverwertung
 - 5.15. Vorrangige Leistungen

- 5.16. Leistungsminderung
 - 5.16.1. Pflichtverletzung
 - 5.16.2. Meldeversäumnis
 - 5.16.3. Keine Minderung bei einem wichtigen Grund
 - 5.16.4. Außergewöhnliche Härte
- 5.17. Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung
 - 5.17.1. Erstgespräch
 - 5.17.2. Kooperationsplan
 - 5.17.3. Leistung zur Eingliederung im Einzelnen

6. Die Entscheidung über Ihren Antrag

- 6.1. Bewilligungsbescheid
- 6.2. Bewilligungszeitraum
- 6.3. Vorläufige Bewilligung
- 6.4. Auszahlung der Leistungen nach dem SGB II
- 6.5. Rechtsbehelf

7. Ihre Pflichten

- 7.1. Pflicht zur Beendigung oder Verringerung des Leistungsbezuges
- 7.2. Meldepflichten, Erreichbarkeit, Urlaub und Arbeitsunfähigkeit
 - 7.2.1. Meldepflicht
 - 7.2.2. Erreichbarkeit und Urlaub
 - 7.2.3. Arbeitsunfähigkeit
- 7.3. Mitwirkung
 - 7.3.1. Angabe von Tatsachen und Mitteilung von Änderungen
 - 7.3.2. Folgen fehlender Mitwirkung oder falscher Angaben
- 7.4. Kontenabrufverfahren
- 7.5. Außendienst
- 7.6. Erstattungspflicht
 - 7.6.1. Minderjährigenhaftung

8. Tipps und hilfreiche Hinweise

- 8.1. Rundfunkbeitrag
- 8.2. Pfändung und Pfändungsschutzkonto

9. Schutz Ihrer Daten

- 9.1. Allgemein
- 9.2. Hinweis zu Kontoauszügen
- 9.3. Datenabgleich
- 9.4. Bildungskarte (Bildung und Teilhabe)
- 9.5. EU-Datenschutzgrundverordnung

10. Noch Fragen?

Sonderzeichen

- € Euro
- % Prozent
- § Paragraph

1. Das Jobcenter Kreis Gütersloh

Für die Umsetzung des Grundsicherungsgeldes im Kreis Gütersloh ist das kommunale Jobcenter Kreis Gütersloh zuständig. Wir unterstützen Sie mit:

- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Ziel ist es, dass Sie künftig sowohl Ihren Lebensunterhalt als auch den Ihrer Angehörigen aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten und somit ein Leben in Eigenverantwortung führen können.

Die Mitarbeitenden der Arbeits- und Ausbildungsberatung unterstützen Sie bei der Suche nach einem passenden Arbeits- oder Ausbildungsplatz ebenso wie bei der Auswahl und Wahrnehmung von gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung. Im Falle des zeitgleichen Bezuges von Arbeitslosengeld nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) bei der Agentur für Arbeit erhalten Sie von dort Unterstützung auf dem Weg zu Ihrer beruflichen Integration. Für die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (was eine Bedarfsgemeinschaft ist, erfahren Sie unter Punkt 5.3), die kein Arbeitslosengeld nach dem Dritten Sozialgesetzbuch beziehen, bleibt weiterhin das Jobcenter für die Arbeitsberatung zuständig.

In der Abteilung Leistung kümmern sich die Mitarbeitenden um Alles, was mit der Sicherung Ihres Lebensunterhalts einschließlich Ihrer Unterkunftskosten zu tun hat. Hier werden Ihre Antragsunterlagen abschließend bearbeitet und die Höhe Ihres Leistungsanspruchs berechnet.

2. Wer kümmert sich um Ihr Anliegen?

Für die Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) ist ein Antrag erforderlich. Der von Ihnen gestellte Grundantrag wirkt dabei in der Regel auf den ersten Tag des Monats der Antragstellung zurück. Für die Bearbeitung Ihres Antrags auf Leistungen nach dem SGB II stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Abteilung Leistungen zur Seite. Die Mitarbeitenden beantworten Ihnen alle Fragen rund um die Leistungen nach dem SGB II.

Eine Übersicht der Liegenschaften mit Adressen und Telefonnummern finden Sie unter nachstehendem Link oder durch das Scannen des QR-Codes:

www.kreis-guetersloh.de/jobcenter-standorte



3. Von der Antragstellung bis zur Entscheidung – Ihre Stationen im Jobcenter Kreis Gütersloh

3.1. Information

Ihre ersten Ansprechpersonen in den Hauptstandorten des Jobcenters Kreis Gütersloh sind die Mitarbeitenden der Information. Hier tragen Sie, sofern Sie Ihren Antrag nicht online gestellt haben, zunächst Ihr Anliegen vor. Vieles können Sie bereits hier klären – unter anderem, wenn Sie Unterlagen abgeben möchten oder Anträge und Vordrucke benötigen.

Die Mitarbeitenden der Information melden Sie bei einer beabsichtigten Antragstellung auch für die Erstberatung an und lassen Ihnen je nach Notwendigkeit Antragsformulare sowie ein Schreiben der einzureichenden Unterlagen zukommen.

3.2. Erstberatung

In der Erstberatung besprechen die Mitarbeitenden des Jobcenters Kreis Gütersloh in der Regel mit Ihnen gemeinsam in einem Beratungsgespräch die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch.

Nach Vorlage aller für die Prüfung und Berechnung notwendiger Unterlagen erfolgt hier die abschließende Bearbeitung Ihres Antrags und die Berechnung der Höhe Ihres Leistungsanspruchs.

3.3. Leistungssachbearbeitung

In der Leistungssachbearbeitung kümmern sich die Mitarbeitenden um alle Anliegen der laufenden Sachbearbeitung sowie der Weiterbewilligung der Grundsicherung. Hier werden auch alle Unterlagen zu Änderungen in Ihren Verhältnissen bearbeitet.

3.4. Arbeits- und Ausbildungsberatung

Die Mitarbeitenden der Arbeitsberatung unterstützen Sie dabei, möglichst zeitnah eine Arbeit oder Ausbildung aufzunehmen. Sie beraten Sie zu Ihren beruflichen Möglichkeiten, vermitteln passende Stellenangebote und informieren Sie über Förder- und Unterstützungsangebote, soweit diese für Ihre berufliche Eingliederung erforderlich sind.

Für individuelle Beratungsbedarfe stehen spezialisierte Mitarbeitende zu den Themen Gesundheit, Migration, Selbstständigkeit sowie für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen zur Verfügung.

Die Ausbildungscoaches unterstützen junge Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, insbesondere bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz.



BITTE BEACHTEN SIE!

• Bringen Sie zu jeder Vorsprache Ihr gültiges Ausweisdokument mit.

4. Onlineangebote des Jobcenters Kreis Gütersloh

4.1. Jobcenter Gütersloh App einfach - schnell - online

Laden Sie sich noch heute die Jobcenter Gütersloh App herunter. Die App erhalten Sie kostenlos in Ihrem Apple Store oder Google Play Store.



Die App bietet für Sie viele Vorteile. Sie können ganz bequem mit dem Jobcenter Kreis Gütersloh in Kontakt treten – wann und wo Sie möchten.

Sie brauchen keinen Termin, Sie müssen den Weg zu uns nicht zurücklegen und haben keine Wartezeiten. Neben vielen Informationen stellt Ihnen die App auch Online-Formulare zur Verfügung.

Sie müssen sich nicht registrieren. Damit Ihre Daten richtig zugeordnet werden, benötigen wir in den Online-Formularen einige persönliche Angaben (beispielsweise Name, Geburtsdatum) von Ihnen. Wir stellen damit sicher, dass Ihre Angelegenheit schnell bearbeitet werden kann oder wir uns umgehend bei Ihnen melden.

Das Wichtigste auf einen Blick - das kann die App

Die App bietet Ihnen unter anderem

- eine Zusammenfassung aller Onlinedienstleistungen unter "Jobcenter Digital".
Beispielsweise können Sie Dokumente, Rückrufbitten und Nachrichten übersenden oder Erst- und Weiterbewilligungsanträge stellen. Auch Terminabsagen sowie Anträge für die Arbeitsberatung z.B. auf Ortsabwesenheit oder Reisekosten können dort gestellt werden. Die Online-Formulare sind in mehreren Sprachen aufrufbar. Sie wählen die gewünschte Sprache aus.
- einen Wegweiser mit Informationen von A bis Z zu den Leistungen nach dem SGB II.
- aktuelle Informationen rund um die Themen Arbeit, Ausbildung, Leistungen, Bildung und Teilhabe.



4.2. Onlineangebot auf der Homepage

Eine Vielzahl von Anträgen können Sie auch direkt online stellen. Das hat für Sie den Vorteil, dass Formulare nicht mehr in Papierform ausgefüllt werden müssen und Unterlagen direkt hochgeladen werden können.

Neben den Onlineanträgen finden Sie im Onlineangebot unseren Online-Briefkasten, mit dem Sie Unterlagen bequem online einreichen können.



Bitte legen Sie keine Originalunterlagen vor, außer Sie werden dazu aufgefordert. Eingereichte Unterlagen werden durch das Jobcenter Kreis Gütersloh datenschutzkonform vernichtet. Alternativ können Sie Ihre Unterlagen bequem über unseren Online-Briefkasten beim Jobcenter Kreis Gütersloh einreichen



www.kreis-guetersloh.de/jobcenter-digital

5. Leistungen nach dem SGB II

Die Leistungen nach dem SGB II sollen Ihnen dabei helfen, dass Sie künftig sowohl Ihren Lebensunterhalt als auch den Ihrer Angehörigen aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten und somit ein Leben unabhängig vom Jobcenter führen können.

Arbeitslosigkeit ist keine Voraussetzung für den Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Leistungen nach dem SGB II können Sie auch dann erhalten, wenn Sie eine Erwerbstätigkeit ausüben, aber die Einkünfte nicht ausreichen, um Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer Familie sicherzustellen.

Die Leistungen nach dem SGB II unterstützen Sie im Bedarfsfall bei Ihren Bemühungen um eine berufliche Integration und gewähren gleichzeitig Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, wenn dieser nicht aus eigenen Mitteln und Kräften bestritten werden kann. Dabei tragen Sie auch eine hohe Eigenverantwortung.

Über Ihren Antrag, über die Art und den Umfang der Leistungen nach dem SGB II entscheidet das Jobcenter Kreis Gütersloh im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Zweiten Sozialgesetzbuches. Die Leistungen werden in Form von Dienstleistungen (Information und Beratung), Geldleistungen und/oder Sachleistungen erbracht.

Die Geldleistungen des Grundsicherungsgeldes werden aus Steuermitteln finanziert, nicht aus der Arbeitslosenversicherung. Die Höhe der Leistung ist damit nicht von einem zuvor erzielten Arbeitseinkommen abhängig, sondern davon, was Sie zum Leben mindestens benötigen und nicht selbst aufbringen können. Deshalb sind Sie auch gesetzlich dazu verpflichtet, alle Möglichkeiten zu nutzen, um eigenverantwortlich die Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern.

5.1. Wer kann Leistungen nach dem SGB II erhalten?

Grundsätzlich haben Personen einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II,

- deren Lebensalter zwischen 15 Jahren und der Altersgrenze der Regelaltersrente (je nach Geburtsjahrgang zwischen 65 und 67 Jahren) liegt,
- wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Lebensmittelpunkt) haben,
- erwerbsfähig und
- hilfebedürftig sind.

Nicht erwerbsfähige Angehörige (beispielsweise Kinder unter 15 Jahren), die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben, können ebenfalls Leistungen nach dem SGB II erhalten.

Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes täglich mindestens drei Stunden arbeiten kann. Als erwerbsfähig gilt auch, wer eine sogenannte Arbeitsmarktrente bezieht.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der Personen in seiner Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften (beispielsweise Erwerbstätigkeit) und Mitteln (beispielsweise Einkommen und Vermögen) sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (beispielsweise Bundesagentur für Arbeit, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) erhält. Sie sind deshalb verpflichtet, vorrangig Sozialleistungen anderer Träger zu beantragen.

5.2. Wer kann keine Leistungen nach dem SGB II erhalten?

Folgende Personen erhalten in der Regel keine Leistungen nach dem SGB II:

- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Ausländerinnen und Ausländer, die weder Arbeitnehmende noch Selbstständige sind, sowie deren Familienangehörige für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland,
- Ausländerinnen und Ausländer, die sich länger als drei Monate in der Bundesrepublik aufhalten und deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sowie deren Familienangehörige,
- Beziehende von Altersrenten oder vergleichbaren Leistungen,
- Personen, die sich länger als sechs Monate in stationären Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern befinden,
- Personen in Haft,
- Studierende an höheren Fachschulen, Hochschulen und Akademien, wenn sie nicht im Haushalt der Eltern leben und alle anderen Schülerinnen/Schüler und Studierenden nur dann, wenn sie aufgrund des Nichterfüllens der persönlichen Anspruchsvoraussetzungen keinen Anspruch auf eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) haben,
- Auszubildende in einer beruflichen Ausbildung sind nur dann ausgeschlossen, wenn sie während der Ausbildung in einem Internat, Wohnheim oder bei der Ausbildungsstätte mit voller Verpflegung untergebracht sind.

5.3. Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?

Als Grundlage für die individuelle Berechnung Ihres Leistungsanspruchs wird die persönliche und wirtschaftliche Situation Ihrer Bedarfsgemeinschaft betrachtet. Diese kann aus einer alleinstehenden Person oder aus mehreren Personen bestehen, die gemeinsam in einem Haushalt leben und miteinander verwandt sind oder in einer besonderen persönlichen Beziehung zueinander stehen.

Die Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sorgen gemeinsam für ihren Lebensunterhalt und sind gesetzlich verpflichtet, ihr Einkommen und Vermögen füreinander einzusetzen. Für bestimmte, nicht erwerbsfähige Personen eröffnet sich durch die Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen Person ebenfalls ein Leistungsanspruch.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören:

- die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
- die Partnerin/der Partner von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, das sind
 - die/der nicht dauernd getrenntlebende Ehegattin/Ehegatte
 - die/der nicht dauernd getrenntlebende Lebenspartnerin/Lebenspartner oder
 - eine Partnerin/ein Partner in einer sogenannten Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft („eheähnliche Gemeinschaft“). Dies gilt auch für gleichgeschlechtliche, nicht eingetragene Partnerschaften,
- die unverheirateten Kinder erwerbsfähiger Leistungsberechtigter oder deren Partnerin/Partner, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- die Eltern oder der Elternteil (gegebenenfalls mit Partnerin/Partner) eines erwerbsfähigen, unverheirateten Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Nicht zur Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern gehören junge Menschen bis 25 Jahre, wenn sie ihren Bedarf durch eigenes Einkommen oder Vermögen decken können oder wenn sie selbst ein Kind haben. In diesem Fall bilden sie zusammen mit ihrem Kind eine eigene Bedarfsgemeinschaft.

Sind die Eltern nicht erwerbsfähig, bilden sie trotzdem mit ihren minderjährigen Kindern eine Bedarfsgemeinschaft, wenn mindestens ein Kind 15 Jahre oder älter ist.

Halten sich Kinder nur zeitweise auf Grundlage einer Sorgerechts- oder Umgangsvereinbarung im Haushalt eines Elternteils auf, können sie in beiden Bedarfsgemeinschaften der leiblichen Eltern anteilige Ansprüche auf Leistungen haben (temporäre Bedarfsgemeinschaft).

Wenn Sie mit anderen Verwandten (beispielsweise Großeltern) oder Verschwägerten in einem Haushalt zusammenleben, bilden Sie mit diesen Personen keine Bedarfsgemeinschaft, sondern eine sogenannte Haushaltsgemeinschaft.

Wenn Sie nur gemeinsam wohnen, aber getrennt wirtschaften (zum Beispiel in einer Wohngemeinschaft), gelten andere Regeln.

5.4. Welche Leistungen gibt es?

Folgende Leistungen sind vom Grundsicherungsgeld umfasst, soweit die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen vorliegen:

- der Regelbedarf,
- die Mehrbedarfe für besondere Lebenssituationen,
- die angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung,
- das Darlehen bei besonderen Bedarfen,
- die einmaligen Leistungen,
- die Leistungen für Bildung und Teilhabe,
- der Sofortzuschlag,
- die Sozialversicherung,
- die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit,
- die kommunalen Eingliederungsleistungen.

5.5. Regelbedarf

Mit dem sogenannten Regelbedarf werden die laufenden und einmaligen beziehungsweise in größeren Abständen anfallenden Bedarfe pauschal gedeckt. Hierzu zählen neben dem Bedarf für Ernährung, Körperpflege, Bekleidung, Strom und Hausrat auch die Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Es existieren mehrere unterschiedliche Regelbedarfsstufen. Die Höhe des Regelbedarfs richtet sich nach dem Lebensalter und bestimmten Lebenssituationen.

Zum 1. Januar eines jeden Jahres werden die Regelbedarfe angepasst. Ändert sich die Höhe der Ihnen bewilligten Leistungen, erfolgt automatisch eine Anpassung und Sie erhalten einen entsprechenden Änderungsbescheid.

Die aktuelle Höhe des Regelbedarfs erfahren Sie auf unsere Homepage

www.kreis-guetersloh.de/jobcenter-regelbedarf



Tipp:

Wie Sie den Regelbedarf verwenden, entscheiden Sie selbst. Sie sollten monatlich einen Betrag ansparen – für den Fall, dass Sie zum Beispiel ein Haushaltsgerät ersetzen müssen.

5.6. Mehrbedarfe

Die Mehrbedarfe umfassen in bestimmten Lebenssituationen Bedarfe, die nicht von dem Regelbedarf abgedeckt werden. Mehrbedarfe werden in pauschaler Höhe gezahlt. Sie können einen Mehrbedarf erhalten, wenn Sie zu folgenden Personengruppen gehören:

- werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche,
- Alleinerziehende von Minderjährigen,
- Menschen mit Behinderungen, die bestimmte Leistungen nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) beziehungsweise dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten,
- Leistungsberechtigte, die aus medizinischen Gründen kostenaufwändige Ernährung benötigen (wenn dies nachweislich erforderlich ist),
- Leistungsberechtigte, die Warmwasser in ihrer Wohnung oder in ihrem Haus nicht zentral über die Heizung, sondern durch einen Durchlauferhitzer erzeugen.

Darüber hinaus können unter bestimmten Voraussetzungen weitere Bedarfe berücksichtigt werden, die aufgrund von besonderen Lebensumständen entstehen und unvermeidbar sind (beispielsweise Reisekosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts).

5.7. Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Zu dem Begriff Bedarfe für Unterkunft und Heizung zählen:

- bei Mietwohnungen: die Grundmiete (Kaltmiete), die Nebenkosten (Betriebskosten) und die Heizkosten,
- bei selbstgenutztem Wohneigentum: die Schuldzinsen für Kredite sowie die Nebenkosten und Heizkosten. Tilgungsraten zählen nicht zu den Kosten der Unterkunft.

Hinweis:

Die Kosten für den Haushaltsstrom sind im Regelbedarf enthalten und zählen nicht zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung.

5.7.1. Angemessenheit

Unterkunftskosten können grundsätzlich nur im ortsüblichen und angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Höhe der angemessenen Bedarfe für Unterkunft ist von Ort zu Ort unterschiedlich.

Beziehen Sie erstmalig Leistungen nach dem SGB II, werden im ersten Jahr des Leistungsbezuges die tatsächlichen Kosten Ihrer Unterkunft bis zur Höhe des 1,5-fachen der örtlichen Angemessenheitsgrenze übernommen (Karenzzeit). Soweit nach Ablauf der Jahresfrist die Bedarfe für Heizung und (nach Ablauf der Karenzzeit) die Bedarfe für die Unterkunft unangemessen hoch sind, wird ein Kostensenkungsverfahren für die Dauer von sechs Monaten eingeleitet. Sie werden nach Antragstellung über die übernahmefähigen Bedarfe für Unterkunft und Heizung informiert, wenn sie unangemessen hoch sein sollten. Sie haben dann die Möglichkeit, die Kosten – notfalls auch durch einen Wohnungswechsel – auf das angemessene Maß zu senken.

Die aktuellen angemessenen Bedarfe für Unterkunft erfahren Sie auf unserer Website

www.kreis-guetersloh.de/jobcenter-unterkunft



In die Entscheidung, ob die Unterkunftskosten unangemessen sind, können besondere Umstände, die in Ihrem Fall möglicherweise gegeben sein könnten, einbezogen werden (beispielsweise Schwangerschaft, schwerwiegende Erkrankungen oder Pflegebedürftigkeit).

Heizkosten werden bis zu einer angemessenen Höhe anerkannt. Die Werte für die Angemessenheit beurteilen sich nach dem bundesweiten Heizspiegel, der Grenzwerte für die Energieträger Gas, Heizöl, Fernwärme und Wärmepumpe ausweist.

Diese Grenzwerte berücksichtigen die schlechteste bauliche Voraussetzung (alte Fenster mit Einfachverglasung, keine Isolierung, veraltete Heizanlagen, hohe Räume oder Ähnliches).

5.7.2. Selbstversorger

Beschaffen Sie die Brennstoffe zur Beheizung Ihrer Unterkunft (beispielsweise Heizöl, Flüssiggas, Kohle, Holz) selbst? Dann werden Sie keine monatliche Abschlagszahlung erhalten. Die Kosten für das Heizmaterial werden grundsätzlich im Monat der Fälligkeit als erhöhter laufender Unterkunftsbedarf berücksichtigt.

Bitte beachten Sie daher folgendes:

Bevor die Kosten für selbst beschaffte Heizmaterialien vom Jobcenter Kreis Gütersloh übernommen werden können, sind

- der Bedarf zunächst anzuzeigen und
- zwei Kostenvoranschläge vorzulegen.

Unterlassen Sie diese Mitteilung oder Anzeige, kann dies zur Folge haben, dass die Kosten nicht übernommen werden.

Ein Anspruch entsteht grundsätzlich erst, wenn das vorhandene Heizmaterial (fast) verbraucht ist. Zur Überprüfung des Bedarfs ist auch die letzte Brennstoffrechnung vorzulegen. Bitte setzen Sie sich daher rechtzeitig vor der Beschaffung des Heizmaterials mit Ihrer Ansprechperson in der Leistungsabteilung des Jobcenters Kreis Gütersloh in Verbindung.

Grundsätzlich werden nur die angemessenen Heizkosten als Beihilfe übernommen.

5.7.3. Direktzahlung

Die Bedarfe für Unterkunft werden grundsätzlich an Sie als Mieterin/Mieter überwiesen.

Eine Direktzahlung der Miete an die Vermieterin/den Vermieter ist nur möglich, wenn Sie dies ausdrücklich gegenüber dem Jobcenter erklärt haben. Eine solche Erklärung kann von Ihnen jederzeit widerrufen werden. Die Zahlungen werden dann nicht mehr direkt auf das Konto der Vermieterin/des Vermieters gezahlt.

Erhält das Jobcenter Kenntnis davon, dass die Bedarfe für Unterkunft nicht zweckentsprechend verwendet wurden, ist es dazu verpflichtet, die entsprechenden Bedarfe für Unterkunft direkt an die Vermieterin/den Vermieter zu leisten. Dies gilt auch im Falle einer Leistungsminderung bei der Verweigerung der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit (siehe auch Kapitel 5.16). Die Bestimmungen gelten gleichermaßen für die Direktzahlung an einen Energieversorger (beispielsweise den Anbieter für Wärmeenergie).

5.7.4. Heiz- und Betriebskostenabrechnungen, Jahresabrechnungen

Neben den laufenden Bedarfen für Unterkunft und Heizung sind auch einmalige Kosten wie beispielsweise eine Nachforderung aus einer Heiz- und Betriebskostenabrechnung oder eine Jahresabrechnung für Heizkosten des Energieversorgers als Bedarf zu erfassen.

Sie werden als Beihilfe übernommen, sofern sie angemessen sind.

Hinweis:

Bitte legen Sie dem Jobcenter die vollständige Abrechnung nach Erhalt zur Prüfung vor. Bitte beachten Sie, dass Sie die Abrechnung auch dann vorlegen müssen, wenn diese ein Guthaben aufweist.

5.7.5. Umzug

Bevor Sie eine neue Wohnung anmieten, sollten Sie im eigenen Interesse dringend Rücksprache mit dem Jobcenter Kreis Gütersloh halten.

Was Sie bei einem Umzug beachten müssen:

- Bevor Sie einen neuen Mietvertrag unterschreiben, ist die Zusicherung (Zustimmung/ Genehmigung) des Jobcenters zum Umzug einzuholen.
- Damit einem Umzug zugestimmt werden kann, müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein:
 - Der Umzug muss erforderlich sein (der Grund des Umzuges ist schriftlich anzugeben).
 - Die Kosten der neuen Wohnung müssen angemessen sein.

Reichen Sie zum Nachweis der zukünftigen Miethöhe daher ein Mietangebot der zukünftigen Vermieterin/des zukünftigen Vermieters oder eine vollständig ausgefüllte Mietbescheinigung ein.



Bitte unterschreiben Sie keinen Mietvertrag, bevor das Jobcenter die Kosten geprüft hat.

Anträge auf Übernahme von Kosten, die im Zusammenhang mit einem Umzug entstehen, können dann berücksichtigt werden, wenn diese vor Unterzeichnung eines neuen Mietvertrages beantragt wurden. Dies betrifft insbesondere Anträge auf Übernahme einer Mietkaution und/oder von Genossenschaftsanteilen und Umzugskosten.

Erfolgt ein Umzug oder die Unterzeichnung eines Mietvertrages vor der Zusicherung (Zustimmung/Genehmigung) oder entgegen einer abgelehnten Zusicherung durch das Jobcenter Kreis Gütersloh, werden keine Umzugskosten oder Mietkaution gewährt. Zudem können die Bedarfe für Unterkunft und Heizung direkt auf das angemessene Maß gekürzt werden.

Für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung bei Auszug aus der elterlichen Bedarfsgemeinschaft nur anerkannt, wenn das Jobcenter vor dem erstmaligen Bezug einer eigenen Wohnung die Kostenübernahme zugesichert hat. Eine Zusicherung setzt schwerwiegende soziale Gründe oder Gründe des Arbeitsmarktes für den Auszug aus der elterlichen Wohnung voraus.

Erhöhen sich die Mietaufwendungen durch einen nicht zugesicherten oder erforderlichen Umzug, so werden vom Jobcenter weiterhin nur die Kosten der Unterkunft der vorherigen Wohnung berücksichtigt.



BITTE BEACHTEN SIE!

In einem solchen Fall müssen Sie den Differenzbetrag selbst aufbringen.

5.8. Darlehen für besondere Bedarfe

In besonderen Lebenslagen kann Ihnen ein Bedarf entstehen, den Sie nicht verhindern können (unabweisbarer Bedarf). In einer solchen Notsituation können Sach- oder Geldleistungen als Darlehen erbracht werden. Ein solcher Bedarf kann beispielsweise durch Verlust, Beschädigung oder Diebstahl einer Sache entstehen.

Wird Ihr Leistungsanspruch wegen eines erwarteten Zuflusses von Einnahmen (beispielsweise bei einer Arbeitsaufnahme oder einer Rentenzahlung) gemindert oder entfällt er komplett, kann zur Sicherung des Lebensunterhaltes bis zum tatsächlichen Zahlungstermin ein Überbrückungsdarlehen gewährt werden.

Sämtliche Darlehen müssen Sie zurückzahlen. Das geschieht in der Regel, indem monatlich zehn Prozent des für Sie maßgeblichen Regelbedarfs weniger ausgezahlt werden (Aufrechnung). Sollten Sie keine Leistungen nach dem SGB II mehr erhalten, ist das Darlehen sofort und in voller Höhe fällig.

5.9. Einmalige Leistungen

Im Grundsicherungsgeld sind einmalige Leistungen in folgenden Fällen vorgesehen:

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (beispielsweise bei einem ersten Auszug aus dem elterlichen Haushalt oder vorheriger Wohnungslosigkeit)
- Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten



Einmalige Leistungen sind gesondert und vor der Anschaffung der jeweiligen Gegenstände zu beantragen. Kosten für Dinge, die bereits vor Antragstellung angeschafft wurden, können nicht übernommen werden. Das gilt auch, wenn für die Anschaffung ein Darlehen aufgenommen wurde oder andere Schuldverpflichtungen eingegangen worden sind.

Die Anträge auf einmalige Leistungen können Sie im Onlineangebot unter nachstehendem Link oder durch das Scannen des QR-Codes aufrufen.

www.kreis-guetersloh.de/jobcenter-digital



Alle übrigen Bedarfe des täglichen Lebens sind aus dem Regelbedarf zu finanzieren (zum Beispiel auch Ersatzbeschaffungen für defekte oder unbrauchbar gewordene Möbel, Hausrat oder Bekleidung). Sofern größere Ausgaben (etwa Ersatzbeschaffung von Möbeln) anfallen beziehungsweise absehbar sind, sind hierfür Ansparungen aus den für den Regelbedarf erbrachten Leistungen vorzunehmen.

5.10. Sofortzuschlag

Der Sofortzuschlag wird für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gewährt, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem Haushalt leben. Er beträgt zurzeit monatlich 25 € und wird für folgende Personengruppen ausgezahlt:

- Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- bei denen ein Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufe 3 bis 6 zu Grunde liegt und
- die Leistungen nach dem SGB II in dem Monat der Zahlung beziehen (auch als Darlehen)
 - oder nur ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht
 - oder kein Leistungsanspruch besteht, weil Kindergeld angerechnet wird.

Der alleinige Bezug von einmaligen Leistungen (siehe auch Kapitel 5.9.) oder eines Zuschusses zur Kranken- und Pflegeversicherung (siehe auch Kapitel 5.12.2) reicht für einen Anspruch auf den Sofortzuschlag nicht aus. Ebenso reicht ein Bezug von Leistungen für Auszubildende, die vom regulären Leistungsbezug ausgeschlossen sind, nicht aus.

Sie müssen keinen gesonderten Antrag für den Sofortzuschlag stellen, er wird automatisch mitbeantragt.

5.11. Leistungen für Bildung und Teilhabe

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule oder eine Kindertagesstätte/einen Hort besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler), können folgende zusätzliche Bedarfe berücksichtigt werden:

- Ausflüge und Klassenfahrten von der Schule, Kindertagesstätte (Kita) oder Tagespflege
- Schulbedarf (zum 01.08. und 01.02. eines Jahres)
- Schülerbeförderung
- angemessene Lernförderung
- Mittagsverpflegung in Schule, Kita und Hort
- Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Wenn Sie Leistungen vom Jobcenter erhalten, müssen Sie keinen gesonderten Antrag für Tagesausflüge, Klassenfahrten, Mittagessen und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben stellen, um finanzielle Unterstützung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zu erhalten. Diese Leistungen werden durch den Grund- oder Weiterbewilligungsantrag auf Leistungen nach dem SGB II automatisch mitbeantragt.

Lediglich für die Lernförderung und Schülerfahrtkosten ist ein gesonderter Antrag notwendig.

Zur Beantragung der Leistungen für Bildung und Teilhabe steht auf unserer Website ein Online-Antrag bezüglich Lernförderung und Schülerbeförderungskosten zur Verfügung. Darüber hinaus bietet das Online-Formular die Möglichkeit, Unterlagen hochzuladen oder Veränderungen mitzuteilen.



www.kreis-guetersloh.de/but-onlineantrag

5.11.1. Bildungskarte

Mit der Bewilligung der Leistungen nach dem SGB II erhalten Kinder, die Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben, die Bildungskarte.

Bei der Bildungskarte handelt es sich um eine elektronische Karte, die für die Zahlung von bewilligten Bildungs- und Teilhabeleistungen genutzt werden kann.

Die Bildungskarte wird mit einem Guthaben für Ausflüge, Klassenfahrten, Mittagessen und Teilhabe aufgeladen. Nimmt ein Kind an einem Angebot teil, ist dem Anbieter (beispielsweise Schule, Sportverein oder weitere Anbieter) zu Beginn die Bildungskarte vorzulegen. Der Anbieter rechnet die Leistungen daraufhin online über die Kartenummer mit dem Jobcenter ab. Nur zugelassene Anbieter, die von den zuständigen Mitarbeitenden einmalig freigegeben worden sind, können mit dem Jobcenter abrechnen.

Wird kein Bildungs- und Teilhabeangebot wahrgenommen, verfällt der hinterlegte Betrag auf der Bildungskarte, ohne dass tatsächlich Gelder geflossen sind. Der hinterlegte Betrag ist nur virtuell verfügbar. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

5.12. Sozialversicherung

5.12.1. Kranken- und Pflegeversicherung

In Deutschland besteht eine Krankenversicherungspflicht für alle Menschen. Mit der Bewilligung der Leistungen nach dem SGB II (nicht bei Darlehen) sind alle Personen, ab Vollendung des 15. Lebensjahres, grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Kosten für eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall werden durch das Jobcenter Kreis Gütersloh nicht übernommen. Ihrem Bewilligungs- oder Änderungsbescheid können Sie entnehmen, bei welcher Krankenkasse Sie versichert sind.

Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, werden nicht durch das Jobcenter in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versichert. Ob in diesem Fall ein Versicherungsschutz durch eine Familienversicherung besteht, kann Ihnen Ihre Krankenkasse mitteilen.

Waren Sie vor dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II privat krankenversichert, bleiben Sie dies in der Regel auch während des Bezuges von Grundsicherungsgeld.

Hinweis:

Private Krankenversicherungen bieten für Personen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, einen sogenannten Basistarif an. Wenn Sie den Leistungsbezug bei der Krankenversicherung nachgewiesen haben, halbiert sich der Basistarif. Daher sollten Sie vor der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II Kontakt mit Ihrer Krankenversicherung aufnehmen und sich zum Basistarif beraten lassen.

Es werden maximal die Kosten für den hälftigen Basistarif bei einer privaten Krankenversicherung als Bedarf anerkannt.

Wenn Sie zuletzt ohne Krankenversicherung waren und hauptberuflich selbstständig tätig oder nach § 6 Absatz 1 oder 2 des Fünften Sozialgesetzbuches versicherungsfrei sind, werden Sie ebenfalls nicht über den Leistungsbezug gesetzlich krankenversichert. Sie müssen dann für den Fall der Krankheit selbst vorsorgen und sich privat kranken- und pflegeversichern.

5.12.2. Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit

Besteht für Sie kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, weil Sie beispielsweise ausreichendes Einkommen erzielen, um Ihren Lebensunterhalt zu sichern, werden Sie nicht durch das Jobcenter Kreis Gütersloh kranken- und pflegeversichert. Wenn Sie nicht anderweitig krankenversichert und auch nicht über eine Familienversicherung versichert sind (beispielsweise als Ehepartnerin/Ehepartner, Lebenspartnerin/Lebenspartner oder als Kind eines Krankenkassenmitgliedes), müssen Sie sich freiwillig gesetzlich oder privat versichern. Sie können hierzu einen Zuschuss erhalten, wenn Ihr Einkommen nicht für die Zahlung Ihrer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ausreicht.

5.12.3. Rentenversicherung

Durch den Bezug von Leistungen nach dem SGB II sind Sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Die Zeit des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II wird durch das Jobcenter jedoch an die Rentenversicherung gemeldet, die dann prüft, ob eine Anrechnungszeit vorliegt. Das Jobcenter teilt Ihnen einmal jährlich schriftlich mit, welche Zeiten des Leistungsbezuges dem Rentenversicherungsträger gemeldet wurden.

5.13. Einkommen

5.13.1. Was bedeutet Einkommen?

Einkommen ist grundsätzlich jede Einnahme in Geld, die Ihnen und den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft ab der Antragstellung zufließt. Es kommt nicht darauf an, welcher Art und Herkunft Ihre Einnahmen sind, ob sie zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmt, steuerpflichtig sind oder einmalig oder wiederholt anfallen.

5.13.2. Welches Einkommen wird berücksichtigt?

Zum berücksichtigungsfähigen Einkommen gehören beispielsweise Einnahmen aus

- Erwerbseinkommen/Arbeitseinkommen,
- Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit,
- Arbeitslosengeld nach dem Dritten Sozialgesetzbuch,
- Krankengeld,
- Elterngeld,
- Renten jeder Art,
- Ausbildungsvergütung, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG,
- Vermietung und Verpachtung,
- Unterhalt, Unterhaltsvorschuss,
- Kindergeld, Kinderzuschlag,
- Kapitalerträge,
- einmaligen Zahlungen wie beispielsweise Steuererstattungen.

5.13.3. Welches Einkommen wird nicht berücksichtigt?

Bestimmte Einnahmen gelten nicht als Einkommen im Sinne des SGB II und werden nicht angerechnet (privilegiertes Einkommen). Hierzu zählen zum Beispiel:

- Mutterschaftsgeld,
- Blindengeld,
- Pflegegeld bei Vollzeitpflege für den erzieherischen Einsatz für das erste und zweite Pflegekind vollständig und für das dritte Pflegekind 25 %, sofern es sich nicht um Kindertagespflege handelt,
- besondere Zuwendungen, wie beispielsweise Soforthilfe bei Katastrophen, Ehrenabgaben aus öffentlichen Mitteln, Spenden aus Tombolas für bedürftige Menschen,
- Erwerbseinkommen, das Schülerinnen und Schüler innerhalb der Ferien erzielen (sogenannte Ferienjobs).

5.13.4. Zeitpunkt der Anrechnung

Einkommen ist nach dem sogenannten „Zuflussprinzip“ bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass alle Einkünfte grundsätzlich in dem Monat angerechnet werden, in dem diese zufließen. Der Zufluss ergibt sich mit der Gutschrift auf Ihrem Girokonto oder dem Erhalt einer Barzahlung.

Einmalige oder nur gelegentlich zufließende Einkünfte (beispielsweise Urlaubsgeld, Jahressonderzahlungen, Steuererstattungen) sind ebenfalls in dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden für jeden Monat der Hilfebedürftigkeit im Voraus gezahlt. Dadurch kann bei einem Einkommenszufluss im laufenden Monat eine Überzahlung eintreten. Dies kann insbesondere dann eintreten, wenn Sie Ende des Monats eine Zahlung für den nächsten Monat erhalten. Der überzahlte Betrag ist dann von Ihnen zu erstatten (siehe auch Punkt 6.4 „Auszahlung des Grundsicherungsgeldes“).

5.13.5. Welche Freibeträge können vom Einkommen abgezogen werden?

Anhand des von Ihnen angegebenen Einkommens ermittelt das Jobcenter Kreis Gütersloh Absetzungs- und Freibeträge und errechnet so Ihr anzurechnendes Einkommen.

Je nach Einkommensart und Einkommenshöhe werden verschiedene Absetzungs- und Freibeträge sowie Ausgaben vom Einkommen abgezogen. Vom Einkommen abzusetzende Beträge und Freibeträge sind unter anderem:

- die darauf entfallenden Steuern,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung,
- Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene und angemessene private Versicherungen,
- nach dem Einkommensteuergesetz geförderte Beiträge zur Altersvorsorge,
- Werbungskosten (beispielsweise Fahrtkosten, doppelte Haushaltsführung),
- Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten und
- Freibeträge bei Erwerbstätigkeit.

Hinweis:

Die Ermittlung der Freibeträge bei der Einkommensberechnung erfolgt immer individuell.

5.13.6. So errechnet sich der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit

Für die Höhe Ihres Freibetrags ist immer das Bruttoeinkommen (Einkommen vor Abzug von Steuern und Abgaben) entscheidend.

Bei Personen, die ein Erwerbseinkommen bis 400,00 Euro erzielen, werden pauschal 100,00 Euro als Grundfreibetrag abgezogen (Grundabsetzbetrag). Höhere Beträge können nicht mindernd geltend gemacht werden. Der Grundfreibetrag deckt beispielsweise die Fahrtkosten oder die Pauschale für private Versicherungen ab.

Bei einem Erwerbseinkommen über 400,00 Euro können im Einzelfall höhere Beträge als der Grundfreibetrag berücksichtigt werden, soweit diese nachgewiesen sind.

Der Erwerbstätigenfreibetrag ist wie folgt gestaffelt:

- Erwerbseinkommen zwischen 100,01 Euro und 520,00 Euro 20 Prozent
- Erwerbseinkommen zwischen 520,01 Euro und 1.000,00 Euro 30 Prozent
- Erwerbseinkommen zwischen 1.000,01 Euro und 1.200,00 Euro 10 Prozent

Bei Leistungsberechtigten, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder ein minderjähriges Kind haben, liegt die Obergrenze bei 1.500,00 Euro.

1. Beispiel

Wenn Sie eine geringfügige Tätigkeit ausüben, zahlen Sie in der Regel keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Bei einem Einkommen von 538,00 Euro können abgezogen werden:

Grundfreibetrag: 100,00 Euro

von 100,01 bis 520,00 Euro = 420,00 Euro

bleiben zusätzlich 20 Prozent frei: 84,00 Euro

von 520,01 bis 538,00 Euro = 18,00 Euro

bleiben zusätzlich 30 Prozent frei: 5,40 Euro

Insgesamt bleiben anrechnungsfrei: 189,40 Euro

2. Beispiel

Sie beziehen ein Bruttoeinkommen in Höhe von 1.900,00 Euro. Hiervon bleibt nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen ein Nettoverdienst von 1.500,00 Euro.

Grundfreibetrag: 100,00 Euro

von 100,01 bis 520,00 Euro = 420,00 Euro

bleiben zusätzlich 20 Prozent frei: 84,00 Euro

von 520,01 bis 1.000,00 Euro = 480,00 Euro

bleiben zusätzlich 30 Prozent frei: 144,00 Euro

von 1.000,01 bis 1.200,00 Euro = 200,00 Euro

bleiben weitere 10 Prozent frei: 20,00 Euro

Insgesamt bleiben anrechnungsfrei: 348,00 Euro

Wenn Sie mit einem minderjährigen Kind zusammenleben, kommen in diesem Fall nochmal 30 Euro Freibetrag hinzu (10 Prozent von 1.200 bis 1.500 Euro).

Für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen, wird vom Erwerbseinkommen ein Grundfreibetrag von 603 Euro (Stand Januar 2026) abgezogen:

- erwerbstätige Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen (kein Ferienjob),
- Personen, die eine Ausbildung absolvieren, welche nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) dem Grunde nach förderungsfähig ist,
- Personen, die nach § 57 Absatz 1 des Dritten Sozialgesetzbuches eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung, eine dem Grunde nach förderungsfähige berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nach § 51 des Dritten Sozialgesetzbuches oder eine nach § 54a des Dritten Sozialgesetzbuches geförderte Einstiegsqualifizierung absolvieren.

Der Grundfreibetrag richtet sich nach der Geringfügigkeitsgrenze bei geringfügigen Beschäftigungen (Minijob) und ist an den Mindestlohn gekoppelt. Soweit sich Änderungen beim Mindestlohn ergeben, ändert sich der Grundfreibetrag ebenfalls.

5.14. Vermögen

Für Bewilligungszeiträume, die ab dem 01.07.2026 beginnen, besteht keine eigenständige Karenzzeit für Vermögen mehr. Einzige Ausnahme bleibt eine selbst bewohnte Immobilie, die innerhalb einer einjährigen Karenzzeit unabhängig von ihrer Größe geschützt ist.

Vermögen wird ab Beginn des Leistungsbezuges berücksichtigt. Maßgeblich sind die gesetzlichen Freibeträge (siehe auch Punkt 5.14.4 „Welche Freibeträge gibt es?“).

Vermögen, das die Freibeträge übersteigt und verwertbar ist, ist grundsätzlich zur Sicherung des Lebensunterhalts einzusetzen.

5.14.1. Was bedeutet Vermögen?

Zu Ihrem Vermögen gehört alles „Hab und Gut“, das bereits vor dem Leistungsbezug vorhanden war und in Geld messbar ist – unabhängig davon, ob das Vermögen im Inland oder Ausland vorhanden ist. Zu berücksichtigen sind grundsätzlich Ihr eigenes verwertbares Vermögen und das Vermögen der mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen.

Verwertbar ist Vermögen, wenn es für den Lebensunterhalt direkt verwendet oder der Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung für den Lebensunterhalt genutzt werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die Sie nicht frei verfügen dürfen (beispielsweise weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist).

5.14.2. Welches Vermögen wird berücksichtigt?

Zum berücksichtigungsfähigen Vermögen gehören beispielsweise:

- Bargeld,
- Guthaben wie zum Beispiel Wertpapiere, Sparguthaben,
- Bausparguthaben, Aktien und Fondsanteile,
- kapitalbildende Lebensversicherungen,
- Forderungen gegenüber Dritten,
- bewegliches Vermögen, beispielsweise Fahrzeuge, Schmuck,
- Haus- und Grundeigentum, Eigentumswohnungen sowie sonstige Rechte an Grundstücken.

Geld, das Sie bereits vor der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II besessen haben, zählt grundsätzlich zum Vermögen.

5.14.3. Welches Vermögen wird nicht berücksichtigt?

Nicht verwertbar und damit nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind Vermögensgegenstände, über die der Inhaber nicht frei verfügen darf – zum Beispiel, weil der Vermögensgegenstand verpfändet ist.

Des Weiteren werden folgende Vermögensgegenstände nicht berücksichtigt:

- angemessener Hausrat,
- ein angemessenes Kraftfahrzeug,
- für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge,
- für die Alterssicherung bestimmte Vermögensgegenstände und Rechte bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht in angemessenem Umfang,
- weitere Vermögensgegenstände, die unabhängig von der Anlageform für die Altersvorsorge bestimmt sind,
- eine selbst bewohnte angemessene Eigentumswohnung oder ein selbst bewohntes angemessenes Haus,
- Vermögen zur baldigen Beschaffung oder für den Erhalt eines angemessenen Hauses für behinderte oder pflegebedürftige Personen,
- Sachen und Rechte, deren Verwertung für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

5.14.4. Welche Freibeträge gibt es?

Das Grundsicherungsgeld sieht bei der Vermögensanrechnung einen Freibetrag für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft vor. Die Höhe des Freibetrags richtet sich nach dem Lebensalter der jeweiligen Person:

- bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres: 5.000 Euro
- ab dem 31. Lebensjahr: 10.000 Euro
- ab dem 41. Lebensjahr: 12.500 Euro
- ab dem 51. Lebensjahr: 20.000 Euro

Beispiel:

Ist eine 30-jährige Person im Leistungsbezug, so hat sie einen Freibetrag in Höhe von 10.000 Euro.

Dabei können nicht ausgeschöpfte Freibeträge innerhalb der Bedarfsgemeinschaft übertragen werden. Vermögen, das die Freibeträge überschreitet, ist zur Deckung des Lebensunterhalts von Ihnen zu verwenden, bevor Leistungen vom Jobcenter Kreis Gütersloh erbracht werden.

5.14.5. Darlehen bei Absehen von sofortiger Vermögensverwertung

Wenn der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von Vermögen, das eigentlich zu berücksichtigen wäre, nicht möglich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde, werden Leistungen als Darlehen erbracht.

Das Darlehen kann davon abhängig gemacht werden, ob der Anspruch auf Rückzahlung dinglich (z. B. mit einer Grundschuld) oder in anderer Weise gesichert wird.

5.15. Vorrangige Leistungen

Um die Hilfebedürftigkeit Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu verringern oder zu beseitigen, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, Ansprüche auf andere (Sozial-)Leistungen vorrangig geltend zu machen.

Die wichtigsten vorrangigen Leistungen sind:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag,
- Wohngeld für Mieter/Lastenzuschuss für Hauseigentümer, wenn Sie hiermit Hilfebedürftigkeit nach dem Grundsicherungsgeld ganz beseitigen können,
- Unterhaltsvorschuss für Kinder,
- Arbeitslosengeld nach dem Dritten Sozialgesetzbuch,
- Ausländische Altersrente (wenn diese mit der deutschen Altersrente vergleichbar ist),
- Renten (Erwerbsminderungsrente, Witwen-/Witwerrente, Waisenrente),
- Krankengeld,
- Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe),
- Elterngeld nach der Geburt eines Kindes.

Die Gewährung von Kinderwohngeld – also Wohngeld nur für Ihr Kind – kommt in Betracht, wenn Ihr Kind eigenes Einkommen (beispielsweise aus Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Ausbildungsvergütung) hat. Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme des Kinderwohngeldes besteht nicht. Es ist jedoch möglich, dass Sie durch den Bezug einen finanziellen Vorteil haben. Weitere Informationen erhalten Sie im Jobcenter Kreis Gütersloh oder in Ihrer Wohngeldstelle.

Haben Sie Anspruch auf eine der genannten Leistungen oder andere (Sozial-)Leistungen, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, diese zu beantragen, da Sie die Hilfebedürftigkeit Ihrer Bedarfsgemeinschaft verringern oder beseitigen können.

Stellen Sie den hierfür erforderlichen Antrag nicht, ist das Jobcenter berechtigt, den Antrag für Sie zu stellen. Einige der vorrangigen Leistungen führen zum generellen Ausschluss von SGB II-Leistungen.

5.16. Leistungsminderung

Jede Person, die öffentliche Leistungen in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, sich soweit und so schnell wie möglich wieder unabhängig von dieser Hilfe zu machen. Daher gibt es neben den Leistungsansprüchen auch Pflichten (siehe auch Kapitel 7). Wenn Sie Ihren Pflichten ohne einen wichtigen Grund nicht nachkommen, kann sich dies auf Ihren Leistungsanspruch auswirken. In diesem Fall können die Leistungen gemindert werden.

5.16.1. Pflichtverletzung

Eine Pflichtverletzung liegt unter anderem vor, wenn Sie

- durch Ihr Verhalten die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder Ausbildung verhindern, beispielsweise indem Sie einen Vorstellungstermin ohne wichtigen Grund nicht wahrnehmen,
- sich ohne wichtigen Grund weigern, eine zumutbare Arbeit oder Ausbildung aufzunehmen oder fortzuführen,
- Ihr Einkommen oder Vermögen absichtlich verringern, um dadurch Leistungen nach dem SGB II zu erhalten oder zu erhöhen,
- vereinbarte oder festgelegte Eigenbemühungen nicht nachweisen,
- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, einen Integrationskurs oder eine Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung ohne wichtigen Grund nicht antreten, abbrechen oder den Abbruch verursachen,
- durch eigenes Verhalten den Verlust eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) herbeiführen oder eine Sperrzeit nach dem SGB III erhalten

Grundsätzlich beträgt die Leistungsminderung 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs für drei Monate. Sie kann aufgehoben werden, wenn Sie Ihre Pflicht nachträglich erfüllen oder sich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, der Pflicht künftig nachzukommen. Auch in diesen Fällen dauert die Leistungsminderung mindestens einen Monat.



Abweichend davon entfällt Ihr Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfs vollständig, wenn Sie die Aufnahme einer tatsächlich und unmittelbar möglichen Arbeit willentlich verweigern. Der vollständige Wegfall dauert maximal zwei Monate.

5.16.2. Meldeversäumnis

Eine gute Zusammenarbeit und der regelmäßige Austausch mit Ihrem Jobcenter sind wichtig, damit wir Sie bestmöglich auf Ihrem Weg in Arbeit oder Ausbildung unterstützen können.

Wenn Sie zu einem Gesprächstermin eingeladen werden, sind Sie verpflichtet, diesen wahrzunehmen. Sollten Sie einen Termin nicht wahrnehmen können, informieren Sie uns bitte möglichst frühzeitig und teilen Sie uns den Grund mit.

Nehmen Sie einen Termin ohne wichtigen Grund nicht wahr, kann dies Auswirkungen auf Ihren Leistungsanspruch haben. Nachdem Sie über die möglichen Folgen informiert wurden und Gelegenheit hatten, sich zu äußern, werden Ihre Leistungen nach dem SGB II für einen Monat um 30 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs gemindert.



Wenn Sie dreimal hintereinander ohne wichtigen Grund einen Meldetermin versäumen gelten Sie als nicht erreichbar. In letzter Konsequenz entfällt dann Ihr Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II komplett. Denn Erreichbarkeit ist eine Voraussetzung für den Leistungsbezug.

5.16.3. Keine Minderung bei einem wichtigen Grund

Leistungsminderungen treten nicht ein, wenn Sie für Ihr Verhalten einen wichtigen Grund nachweisen können. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Ihnen die Erfüllung Ihrer Pflichten im Einzelfall nicht zugemutet werden konnte. Eine ärztlich diagnostizierte psychische Erkrankung kann beispielsweise ein wichtiger Grund sein.

Sie sind verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Pflichtverletzung zu vermeiden oder die Ursache dafür zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, müssen Sie dies entsprechend nachweisen.

5.16.4. Außergewöhnliche Härte

Grundsätzlich ist bei einer Pflichtverletzung ohne wichtigen Grund eine Leistungsminderung vorgesehen. Von einer Leistungsminderung ist jedoch abzusehen, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Ob eine außergewöhnliche Härte vorliegt, ist stets anhand der Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Allein der Umstand, dass Ihnen aufgrund der Leistungsminderung weniger Geld zur Verfügung steht oder Sie dadurch beispielsweise bestehende Zahlungsverpflichtungen nicht mehr erfüllen können, begründet regelmäßig keine außergewöhnliche Härte. Auch eine Erkrankung oder die Tatsache, dass Sie Kinder allein erziehen, führt für sich genommen in der Regel noch nicht zu einer außergewöhnlichen Härte.



Ob eine außergewöhnliche Härte vorliegt, prüft das Jobcenter von Amts wegen. Ein gesonderter Antrag ist hierfür nicht erforderlich. Sie können jedoch jederzeit Umstände oder Nachweise vorlegen, die aus Ihrer Sicht für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte sprechen.

5.17. Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung

In der Arbeits- und Ausbildungsberatung unterstützen wir Sie dabei, möglichst zeitnah eine Arbeit oder Ausbildung aufzunehmen. Hierzu beraten wir Sie zu Ihren beruflichen Möglichkeiten, vermitteln passende Stellenangebote und informieren Sie über geeignete Förder- und Unterstützungsangebote.

5.17.1. Erstgespräch

Das erste Beratungsgespräch findet grundsätzlich persönlich im Jobcenter statt. Ein persönliches Kennenlernen bildet die Grundlage für eine zielgerichtete Beratung und die weitere Zusammenarbeit.

Die Beratung orientiert sich an Ihren persönlichen Stärken, Kenntnissen und beruflichen Erfahrungen. Gemeinsam legen wir ein berufliches Ziel sowie die nächsten Schritte fest und unterstützen Sie bei deren Umsetzung.

5.17.2. Kooperationsplan

Damit Sie die Ergebnisse der Beratung jederzeit nachvollziehen können, werden diese in einem Kooperationsplan festgehalten. Darin werden das gemeinsame Eingliederungsziel und die nächsten Schritte zur Zielerreichung dokumentiert.

Der Kooperationsplan wird grundsätzlich gemeinsam mit Ihnen erstellt und bei Bedarf fortgeschrieben. Kommt eine Einigung nicht zustande oder werden die im Kooperationsplan festgehaltenen Schritte nicht eingehalten, können einzelne Pflichten verbindlich festgelegt werden.

5.17.3. Leistungen zur Eingliederung im Einzelnen

Es gibt verschiedene Förderleistungen, mit denen das Jobcenter Sie auf Ihrem Weg in Arbeit oder Ausbildung unterstützen kann. Ob und welche Förderleistungen in Betracht kommen, richtet sich nach Ihrem individuellen Unterstützungsbedarf. Vorrangiges Ziel ist die möglichst zeitnahe Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung.

Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Wenn Sie sich aktiv um die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung bemühen, können notwendige Kosten übernommen werden. Hierzu gehören beispielsweise Bewerbungskosten, Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen, erforderliche Arbeitskleidung oder Kosten für bestimmte Nachweise (z. B. ein Gesundheitszeugnis). Über Ihren Antrag entscheidet das Jobcenter im Einzelfall.

Einstiegsgeld

Wenn Sie eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Einstiegsgeld erhalten. Über die Bewilligung, die Höhe und die Dauer entscheidet das Jobcenter bei Prüfung Ihres Antrags.

Qualifizierung und Weiterbildung

Wenn eine Qualifizierung oder Weiterbildung für Ihre berufliche Eingliederung erforderlich erscheint, beraten wir Sie zunächst zu den bestehenden Möglichkeiten. Ergibt sich hierbei ein konkreter Qualifizierungsbedarf, leiten wir Ihren Fall an die Agentur für Arbeit weiter.

Dort erfolgt die weitere Beratung sowie die Prüfung, ob und in welchem Umfang eine Förderung der beruflichen Weiterbildung möglich ist.

Je nach persönlicher Situation kommen beispielsweise Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen, Anpassungsqualifizierungen oder der Erwerb eines Berufsabschlusses in Betracht. Liegt eine Behinderung vor, können außerdem Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geprüft werden.

Förderung junger Menschen

Für Personen unter 25 Jahren gibt es besondere Unterstützungsangebote zur Vorbereitung und Aufnahme einer Ausbildung. Hierzu zählen beispielsweise berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierungen, assistierte Ausbildung oder außerbetriebliche Berufsausbildungen.

Weitere Unterstützungsangebote

Stehen gesundheitliche, soziale oder persönliche Schwierigkeiten einer Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme entgegen, kann das Jobcenter weitere Unterstützungsangebote vermitteln. Hierzu gehören beispielsweise Schuldnerberatung, Suchtberatung, psychosoziale Beratung oder ganzheitliche Coachingangebote.

Bitte sprechen Sie Ihre Ansprechperson in der Arbeits- und Ausbildungsberatung an. Gemeinsam wird geprüft, welche Unterstützungsleistungen für Sie in Betracht kommen.



Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn sie vor Beginn der Maßnahme oder vor Entstehen der Kosten beantragt wurden. Bitte wenden Sie sich hierzu rechtzeitig an Ihre zuständige Ansprechperson in der Arbeits- und Ausbildungsberatung.

6. Die Entscheidung über Ihren Antrag

Die Entscheidung über den Antrag auf Leistungen nach dem SGB II und jede spätere Änderung dieser Entscheidung teilen wir Ihnen schriftlich in Form eines Bescheides mit.

Einen schriftlichen Bescheid erhalten Sie unter anderem:

- wenn Ihr Antrag bewilligt wird,
- wenn Ihr Antrag teilweise bewilligt wird,
- wenn Ihr Antrag abgelehnt wird,
- wenn sich die Höhe der Leistung ändert oder
- wenn Sie Leistungen zu Unrecht erhalten haben und Sie diese zurückzahlen müssen.

Sollten Sie Fragen zu Ihrem Bescheid haben, können Sie sich an Ihre Ansprechperson in der Leistungsabteilung des Jobcenters Kreis Gütersloh wenden.

6.1. Bewilligungsbescheid

Ihrem Bewilligungsbescheid können Sie unter anderem folgende Angaben entnehmen:

- den Bewilligungszeitraum,
- die Höhe der Leistungen,
- die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft,
- die Bankverbindung,
- die Krankenversicherung und Pflegeversicherung,
- die Berechnungsübersicht

6.2. Bewilligungszeitraum

Die Leistungen nach dem SGB II werden in der Regel für zwölf Monate bewilligt.

Dies gilt nicht, wenn über den Leistungsantrag zunächst nur vorläufig entschieden wird oder die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung unangemessen sind. In diesen Fällen beträgt der Bewilligungszeitraum in der Regel sechs Monate.

Sollten Sie über den Bewilligungszeitraum hinaus hilfebedürftig sein, müssen Sie einen Weiterbewilligungsantrag stellen, um weiterhin Leistungen nach dem SGB II zu erhalten. Ein entsprechender Hinweis geht Ihnen rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungsabschnittes zu.

6.3. Vorläufige Bewilligung

Eine vorläufige Bewilligung erfolgt, wenn das Jobcenter Kreis Gütersloh über Ihren Leistungsanspruch und über die Leistungshöhe noch nicht abschließend entscheiden kann. Es ist also noch nicht sicher, ob Ihnen Leistungen zustehen und wenn ja, wie hoch diese sind.

Eine vorläufige Bewilligung erfolgt insbesondere immer dann, wenn

- Sie oder ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft schwankendes Erwerbseinkommen erzielen,
- Sie oder ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft eine Selbstständigkeit ausüben,
- Sie mit Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine temporäre Bedarfsgemeinschaft bilden.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wird Ihr Leistungsanspruch abschließend mit den tatsächlichen Werten beschieden. Sie können daher bis zur abschließenden Entscheidung über Ihren Leistungsanspruch im Bewilligungszeitraum nicht darauf vertrauen, dass Sie die bisher ausgezahlten Leistungen in voller Höhe behalten dürfen.



Sie erhalten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes eine Aufforderung, Unterlagen zur Überprüfung der vorläufigen Leistungsgewährung einzureichen. Reichen Sie die Unterlagen nicht ein, kann das Jobcenter feststellen, dass für die Zeit kein Leistungsanspruch bestand und Sie alle Leistungen einschließlich der Krankenversicherungsbeiträge für diesen Zeitraum erstatten müssen.

Die vorläufigen Leistungen gelten ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums als abschließend festgestellt, sofern Sie nicht die abschließende Entscheidung innerhalb des genannten Zeitraumes beantragt haben oder Ihr Leistungsanspruch aus anderen Gründen neu zu berechnen ist.

6.4. Auszahlung der Leistungen nach dem SGB II

Leistungen nach dem SGB II werden für jeden Monat im Voraus gezahlt.

Bei regulärer und fortlaufender Auszahlung werden die Leistungen nach dem SGB II bis zum ersten Tag eines Monats auf Ihrem Konto gutgeschrieben. Zu Verzögerungen kann es dann kommen, wenn das Jobcenter noch wichtige Unterlagen von Ihnen benötigt. Reichen Sie daher Anträge immer rechtzeitig und vollständig ein. Die Anlagen zum Antrag reichen Sie bitte nur als Kopien oder online ein.

Leistungen per Scheck werden nur noch in begrenzten Ausnahmefällen gezahlt. Eine Ausnahme liegt nur dann vor, wenn Sie nachweisen, dass

- Sie kein Konto bekommen können oder
- wenn es besonders eilbedürftig ist.

Dieser Scheck muss von Ihnen persönlich am ersten Werktag des Monats im Jobcenter Gütersloh an dem für Sie zuständigen Standort (Halle (Westf.), Rheda-Wiedenbrück oder Gütersloh) abgeholt werden.

Den Scheck können Sie dann bei einer Bank einlösen. Ein Versand per Post ist nicht möglich.

Für Geldinstitute besteht grundsätzlich eine gesetzliche Verpflichtung, jeder Bürgerin/jedem Bürger ein Basiskonto einzurichten; eine Verweigerung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

6.5. Rechtsbehelf

Sind Sie mit einer Entscheidung des Jobcenters nicht einverstanden, können Sie oder jede andere vom Bescheid betroffene Person innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch einlegen. Informationen dazu finden Sie in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides.

Häufig bringt ein Gespräch mit Ihrer zuständigen Ansprechperson bereits Klärung. Bitte kontaktieren Sie uns. Die Kontaktdaten finden Sie auf unseren Schreiben.

Der Widerspruch muss beim Jobcenter Kreis Gütersloh schriftlich mit Unterschrift oder in elektronischer Form mit Unterschrift nach § 36a Absatz 2 des Ersten Sozialgesetzbuch eingelegt oder dort persönlich zur Niederschrift erklärt werden. Die Entscheidung wird im Anschluss daran nochmals überprüft.

Kann Ihrem Widerspruch nicht oder nur teilweise stattgegeben werden, erhalten Sie einen schriftlichen Widerspruchsbescheid. Gegen diesen können Sie – wenn Sie nicht einverstanden sind – Klage bei dem zuständigen Sozialgericht Detmold erheben.

7. Ihre Pflichten

7.1. Pflicht zur Beendigung oder Verringerung des Leistungsbezuges

In erster Linie sind Sie und die Angehörigen Ihrer Bedarfsgemeinschaft selbst gefordert, konkrete Schritte zur Überwindung Ihrer Hilfebedürftigkeit zu unternehmen.

Sie müssen sich selbstständig bemühen, Ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen.

Hieraus ergibt sich für Sie beispielsweise die Verpflichtung, jede Arbeit anzunehmen, zu der Sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind.

7.2. Meldepflichten, Erreichbarkeit, Urlaub und Arbeitsunfähigkeit

7.2.1. Meldepflicht

Ab dem Tag der Antragstellung sind Sie verpflichtet, sich bei Ihrem Jobcenter persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, wenn Ihr Jobcenter Sie dazu auffordert. (siehe auch 5.16.2 Meldeversäumnis)

Diese Meldepflichten gelten für Sie auch während eines Widerspruchs- und Sozialgerichtsverfahrens.



Falls Sie einen Termin nicht einhalten können, unterrichten Sie bitte sofort Ihr Jobcenter und geben Sie auch den Grund an bzw. weisen Sie diesen nach.

7.2.2. Erreichbarkeit und Urlaub

Sie müssen grundsätzlich für das Jobcenter erreichbar sein. Das bedeutet insbesondere, dass Sie

- sich grundsätzlich im näheren Bereich aufhalten,
- Mitteilungen des Jobcenters werktäglich zur Kenntnis nehmen und
- Termine beim Jobcenter, bei Arbeitgebern oder Maßnahmeträgern kurzfristig wahrnehmen können.

Mit vorheriger Zustimmung des Jobcenters können Sie sich außerhalb des näheren Bereichs aufhalten.

Dies ist insbesondere möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, zum Beispiel wegen einer ärztlich verordneten medizinischen Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme, der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen oder der Ausübung eines Ehrenamtes, sofern Ihre Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Auch eine Abwesenheit ohne wichtigen Grund („Urlaub“) kann grundsätzlich bis zu drei Wochen im Kalenderjahr genehmigt werden.

Nach Ihrer Rückkehr müssen Sie sich unverzüglich bei Ihrem Jobcenter zurückmelden. Halten Sie sich ohne erforderliche Zustimmung außerhalb des näheren Bereichs auf, kann Ihr Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II für diesen Zeitraum entfallen. Bereits gezahlte Leistungen können zurückgefordert werden.



Bitte sprechen Sie vor jeder geplanten Abwesenheit rechtzeitig (möglichst drei Wochen vor dem geplanten Beginn) mit Ihrer Ansprechperson in der Arbeits- und Ausbildungsberatung.

7.2.3. Arbeitsunfähigkeit

Sollten Sie erkranken, sind Sie dazu verpflichtet

- eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich bei Ihrer Ansprechperson in der Arbeits- und Ausbildungsberatung anzuzeigen und
- spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

Beziehen Sie gleichzeitig zu den Leistungen nach dem SGB II auch Arbeitslosengeld nach dem Dritten Sozialgesetzbuch, sind Sie dem Jobcenter gegenüber von dieser Pflicht befreit.

7.3. Mitwirkung

Personen, die Leistungen nach dem SGB II beantragen oder erhalten, sind mitwirkungspflichtig.

Das bedeutet, Sie sind verpflichtet, alle Angaben im Antrag und in den hierzu eingereichten Anlagen vollständig und korrekt zu machen. Sollten Sie die Vertreterin oder der Vertreter einer Bedarfsgemeinschaft sein, gilt dies auch für die Angaben zu den anderen Personen der Bedarfsgemeinschaft.

7.3.1. Angabe von Tatsachen und Mitteilung von Änderungen

Wer Leistungen nach dem SGB II beantragt oder erhält, hat insbesondere

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungen erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 60 Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I)),
- Änderungen in den Verhältnissen, welche für die Leistungen erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit den Leistungen Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
- auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistungen notwendiger Maßnahmen persönlich zu erscheinen (§ 61 SGB I).

Diese Mitteilungspflicht besteht insbesondere dann, wenn

- Leistungsberechtigte und in der Bedarfsgemeinschaft lebende Angehörige und sonstige Personen Einnahmen erhalten - auch nur vorübergehend -, beispielsweise durch Aufnahme einer Arbeit (auch geringfügige Beschäftigungen oder Nebentätigkeiten), durch Vermieten von Zimmern, Bewilligung von Renten, Pensionen, Treuegeldern, Abfindungen, Entschädigungen, Darlehen, durch Eingang rückständiger Forderungen, durch einen Lotteriegewinn, eine Erbschaft und weitere,
- sich die Vermögensverhältnisse ändern,
- eine im Haushalt lebende Person den Haushalt, wenn auch nur vorübergehend, verlässt (beispielsweise Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt und andere),
- eine angehörige oder eine sonstige Person im Haushalt aufgenommen wird,
- die Wohnung gewechselt wird,
- ein Antrag auf Zahlung einer anderen Sozialleistung gestellt wird oder früher gestellt worden ist (beispielsweise Krankengeld, Kindergeld, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG und andere),
- ein Antrag auf eine Rentenleistung gestellt wurde oder geplant ist. Bitte setzen Sie sich dann auch mit Ihrer Ansprechperson in der Arbeitsberatung in Verbindung.

Sie müssen sofort mitteilen, wenn Sie eine Arbeit aufnehmen (auch einen Mini-Job). Bitte verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen Anderer, Ihre Arbeitsaufnahme anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet. Dies gilt auch für Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft. Allein durch den Beginn Ihrer Beschäftigung entfällt Ihr Anspruch auf Leistungen noch nicht. Dieser endet erst dann, wenn durch Ihre Einkünfte die Hilfebedürftigkeit entfällt. Hierzu ist eine Neuberechnung des Leistungsanspruches notwendig.

7.3.2. Folgen fehlender Mitwirkung oder falscher Angaben

Kommen Sie Ihren Mitwirkungspflichten (§§ 60 bis 62, 65 SGB I) nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann das Jobcenter Kreis Gütersloh die Leistung nach § 66 SGB I bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn Sie in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschweren.

Wer die eigenen persönlichen, häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse falsch angibt, erfüllt zudem den Tatbestand des Betruges nach § 263 Strafgesetzbuch (StGB). In diesen Fällen wird das Jobcenter Kreis Gütersloh eine Strafanzeige erstatten. Wer Veränderungen in den persönlichen, häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder verspätet mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet wird.

Das Jobcenter Kreis Gütersloh erhält im Wege eines automatisierten Datenabgleichs von verschiedenen Stellen Informationen über Geldleistungen (beispielsweise Arbeitseinkommen, Kapitalerträge, Rentenbezug) - siehe auch Kapitel 9.3.

Sofern dem Jobcenter Einkommen und/oder Vermögen verschwiegen werden, ist dies mindestens als Ordnungswidrigkeit zu bewerten und unter Umständen als Straftatbestand zu verfolgen.

7.4. Kontenabrufverfahren

Zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft kann durch das Jobcenter unter bestimmten Voraussetzungen - auch nach Zugang des Bewilligungsbescheides - für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden (§ 93 Abs. 8 und 9 der Abgabenordnung (AO)).

Im Falle eines Abrufersuchens übermittelt das BZSt von den Kreditinstituten die Kontenstammdaten aller Konten in der Bedarfsgemeinschaft (unter anderem Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung), soweit seit der Auflösung der Konten nicht mehr als drei Jahre vergangen sind (§ 93b Abs. 4 AO i. V. m. § 24c Abs. 1 Kreditwesengesetz).

7.5. Außendienst

Das Jobcenter Kreis Gütersloh kann in begründeten Einzelfällen zur Klärung von Leistungsfragen Außenermittlungen – insbesondere Hausbesuche – durchführen. Bei begründetem Verdacht eines Leistungsmissbrauchs kann der Hausbesuch auch unangekündigt erfolgen.

Die Mitarbeitenden des Außendienstes weisen sich zu Beginn eines Hausbesuches aus und erläutern die Gründe für diese Maßnahme. Aufgrund der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz haben Sie das Recht, den Zutritt zur Wohnung zu verweigern. Die Duldung des Hausbesuches ist freiwillig und gehört nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten. Ein Leistungsantrag darf daher nicht allein wegen eines verweigerten Hausbesuches abgelehnt werden. Ist ein von Ihnen geltend gemachter Bedarf jedoch nicht anderweitig feststellbar, kann dieses zur Ablehnung der beantragten Leistung führen.

7.6. Erstattungspflicht

Haben Sie zu Unrecht Leistungen erhalten, werden diese Leistungen zurückgefordert. Hierüber erhalten Sie einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid.

Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches ist eine Leistungsbewilligung aufzuheben, wenn der betroffenen Person die bewilligten Leistungen nicht zustanden und insbesondere:

- wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht beziehungsweise eine Änderung der eigenen Verhältnisse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden,
- wenn die betroffene Person gewusst hat oder hätte erkennen können, dass sie keinen oder nur einen niedrigeren Leistungsanspruch hatte, oder
- wenn die betroffene Person Einkommen oder Vermögen erzielt hat, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt hätte. Dabei kommt es nicht auf ein Verschulden an, sondern lediglich darauf, dass Einkommen erzielt wurde, das auf die Leistungen nicht angerechnet wurde.

7.6.1. Minderjährigenhaftung

Haben minderjährige Kinder für Zeiten des Leistungsbezuges mit ihren Eltern Leistungen zu Unrecht erhalten, besteht bei Eintritt der Volljährigkeit die Möglichkeit, die sogenannte

"Haftungsbeschränkung" nach § 1629a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geltend zu machen.

Eine Beschränkung der Haftung erfolgt nach § 40 Absatz 9 Zweites Sozialgesetzbuch auf das Vermögen, das bei Eintritt der Volljährigkeit den Vermögensfreibetrag in Höhe von 15.000 € übersteigt. Eine Haftung ist nur möglich, wenn das Vermögen des volljährig gewordenen Kindes höher ist als 15.000 €. Die Haftung beschränkt sich dann auf den Anteil des Betrages der die Grenze von 15.000 € übersteigt.

So wird vermieden, dass Ihr Kind mit Schulden in die Volljährigkeit startet.

8. Tipps und hilfreiche Hinweise

8.1. Rundfunkbeitrag

Sie haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag zu stellen, solange Sie Leistungen nach dem SGB II erhalten (früher GEZ-Befreiung).

Antragsvordrucke können Sie unter www.rundfunkbeitrag.de herunterladen. Dem Antrag auf Befreiung ist eine Bescheinigung über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II im Original beizufügen. Die Bescheinigung erhalten Sie mit jedem Bewilligungsbescheid.

Den Antrag auf Befreiung senden Sie zusammen mit der Bescheinigung bitte an:

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice
50656 Köln

Alternativ kann unter www.rundfunkbeitrag.de der Befreiungsantrag online gestellt werden.

Sie erhalten die Befreiung/Ermäßigung rückwirkend ab dem im Bewilligungsbescheid genannten Leistungsbeginn, wenn Sie den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung des Bescheides beim Beitragsservice stellen.



Bei Fragen zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht wenden Sie sich bitte direkt an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio.

8.2. Pfändung und Pfändungsschutzkonto

Ihr Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ist nicht pfändbar und kann deshalb grundsätzlich auch nicht übertragen oder verpfändet werden.

Automatischen Pfändungsschutz auf Ihrem Girokonto erhalten Sie nur, wenn dieses in ein sogenanntes Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umgewandelt wird. Auf diesem P-Konto können Beträge in Höhe bestimmter Freibetragsgrenzen nicht gepfändet werden. Das Jobcenter Kreis Gütersloh stellt Ihnen auf Antrag eine Bescheinigung über die Leistungserbringung zur Vorlage bei Ihrer Bank aus.



Nähere Informationen zum P-Konto erhalten Sie von Ihrer Bank.

9. Schutz Ihrer Daten

9.1. Allgemein

Das Jobcenter Kreis Gütersloh unterstützt Sie umfassend bei der Eingliederung in Arbeit und bei der Sicherstellung Ihres Lebensunterhalts. Um Ihren Anspruch auf Leistungen feststellen zu können, benötigt das Jobcenter zahlreiche persönliche Daten (beispielsweise über den beruflichen Werdegang, die derzeitigen Lebensverhältnisse, familiäre Beziehungen, Ihre Wohnsituation und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse). Die abgefragten Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz.

Der Sozialdatenschutz schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Verwendung Ihrer persönlichen Daten. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn ein Gesetz dies erlaubt oder wenn Sie eingewilligt haben. Das Jobcenter Kreis Gütersloh erfasst nur Daten von Ihnen, die für die Arbeit (Eingliederung/Vermittlung oder Leistungsberechnung) notwendig sind. Nur die erforderlichen persönlichen Daten werden erhoben und gespeichert.

Über Daten, die in manuellen oder automatisiert geführten Dateien gespeichert oder in Akten enthalten sind, können Sie unentgeltlich Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder – in den vom Gesetz genannten Fällen – auch sperren oder löschen lassen.

Ihre persönlichen Daten kann das Jobcenter auch im erforderlichen Umfang zur Erfüllung von anderen gesetzlich erlaubten Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch nutzen. An andere Stellen (beispielsweise an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) werden Ihre persönlichen Daten nur weitergeleitet, wenn dies gesetzlich zugelassen ist.

Ärztliche Gutachten enthalten besonders schutzwürdige Sozialdaten und sind von einer Übermittlung an Dritte, wie beispielsweise andere Sozialleistungsträger oder sonstige Stellen im Sinne des § 35 SGB I, ausgeschlossen, wenn Sie dieser Übermittlung ausdrücklich widersprechen (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X).

Es kann Sachverhalte geben, in denen es notwendig werden kann, Daten und Informationen, die der Schweigepflicht unterliegen, von Dritten einzuholen. In diesen Fällen ist die vorherige Entbindung von der Schweigepflicht durch Sie nötig. Die Abgabe dieser Erklärung ist freiwillig.

9.2. Hinweis zu Kontoauszügen

Leistungen nach dem SGB II können nur bewilligt werden, wenn die erforderlichen Daten zur Leistungsberechnung vorliegen. Zu den benötigten Daten (Unterlagen, Nachweise) zählen beispielsweise auch Kontoauszüge. Abhängig vom Bewilligungszeitraum werden die Kontoauszüge der letzten drei beziehungsweise sechs Monate zu jedem Konto der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft benötigt. Als zu überprüfende Konten zählen sowohl alle Giro- sowie PayPal-Konten innerhalb der Bedarfsgemeinschaft.

Bei der Vorlage können Sie den Empfänger und den Verwendungszweck bestimmter Soll-Buchungen, die keinen Bezug zu Ihren Leistungen nach dem SGB II haben, auf den Kopien Ihrer Kontoauszüge schwärzen (Beiträge an Parteien, Gewerkschaften, religiöse Vereinigungen oder Ähnliches). Alle Angaben zu Haben-Buchungen, Kontostände (Saldo am Ende des Auszuges) und alle Soll-Buchungen, die von diesem Gesetz betroffen sind

(Mietzahlungen, Heizkosten, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt, Versicherungsbeiträge oder Ähnliches) dürfen Sie nicht schwärzen.

9.3. Datenabgleich

Um den Missbrauch von Leistungen zu vermeiden, sind die zuständigen Träger befugt, Daten von leistungsberechtigten Personen über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse automatisiert mit den Daten anderer Leistungsträger – und bestimmter anderer Stellen – abzugleichen (beispielsweise mit Daten des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) oder auch mit Daten von Berufsgenossenschaften und Sozialversicherungsträgern), um die Daten so auf ihre Richtigkeit überprüfen zu können.

Weiterhin kann bei entsprechenden Anhaltspunkten Auskunft beim Zentralen Fahrzeugregister, dem Melderegister und dem Ausländerzentralregister eingeholt werden.

9.4. Bildungskarte (Bildung und Teilhabe)

Leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche erhalten bei der Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II die Bildungskarte für den Kreis Gütersloh (siehe Kapitel 5.10.1.).

Sie erklären sich damit einverstanden, dass die Nummer der Bildungskarte bei Bedarf direkt an die Anbieter von Bildungs- und Teilhabeleistungen (beispielsweise Vereine, Nachhilfe, Kita/Schule) weitergegeben werden kann. Sofern Leistungen für eine angemessene ergänzende Lernförderung bewilligt werden, erhält der Anbieter eine Mitteilung über die Bewilligung.

Das Einverständnis können Sie jederzeit schriftlich gegenüber dem Jobcenter Kreis Gütersloh mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall sind Sie dazu verpflichtet, dem Jobcenter Kreis Gütersloh und dem Leistungsanbieter alle Unterlagen eigenständig vorzulegen. Die Bearbeitung des Antrages und die Abrechnung der Leistungen kann sich dadurch verzögern.

9.5. EU-Datenschutzgrundverordnung

Der Schutz personenbezogener Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert. Die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) vereinheitlicht und erhöht den Datenschutz innerhalb Europas. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Jobcenter erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der EU-DSGVO und der Sozialgesetzbücher.

Weitere Hinweise zu den Regelungen des Datenschutzes nach der EU-DSGVO finden Sie unter www.kreis-guetersloh.de/dsgvo.

10. Noch Fragen?

Viele Regelungen rund um die Leistungen nach dem SGB II sind nicht einfach. Wenn Sie Fragen haben oder etwas unklar ist, sprechen Sie uns bitte an.

Das Jobcenter Kreis Gütersloh unterstützt Sie gerne.

Herausgeber

Kreis Gütersloh
Die Landrätin
Dezernat 5
Auf dem Stempel 5
33334 Gütersloh
jobcenter@kreis-guetersloh.de
05241-85 4300

Juli 2026

Das aktuelle Merkblatt in digitaler Form finden Sie unter nachstehendem Link oder durch das Scannen des QR-Codes:

www.kreis-guetersloh.de/jobcenter-merkblatt

